

# Verhaltenskodex der veterinär-pharmazeutischen Industrie in der Schweiz (VetPK)

vom 11. Oktober 2004, teilrevidiert am 19. Mai 2011, totalrevidiert am 13. November 2014 und  
erneut teilrevidiert am 12. November 2020 (Stand: 1. Januar 2021)

## Präambel

scienceindustries<sup>1</sup> (Wirtschaftsverband Chemie Pharma Lifes Sciences) in ihrer Funktion als  
Branchenverband der Tierarzneimittel-Unternehmen in der Schweiz, hat

### im Bewusstsein, dass

Gesundheitsversorgung und Wohlbefinden der Tiere für die Veterinärpharmaunternehmen Priorität  
haben;

- dem Kundenkreis der Tierarzneimittel-Unternehmen eine Verantwortung bei der tierischen  
Nahrungsmittelproduktion zukommt;
- erfolgreiche Forschung und Entwicklung namentlich in den Bereichen Veterinärmedizin und  
Veterinärpharmazie auf die Unterstützung durch die Veterinärpharmaunternehmen angewiesen  
ist, dabei aber Interessenkonflikte möglich sind, die es auf transparente, faire, die Förderung der  
Forschung und Entwicklung ermöglichende Weise ausgleichend zu regeln gilt;
- der offene Austausch wissenschaftlicher und fachlicher Information zwischen den Partnern in  
der Forschung und Entwicklung gewährleistet sein muss, dabei aber die einseitige Beeinflussung  
der Forschenden mit entsprechenden Anreizen oder der Versuch dazu ethisch nicht vertretbar  
sind;
- die Weiter- und Fortbildung der Personen, die zur Verschreibung, Abgabe und Anwendung von  
Arzneimitteln der Veterinärmedizin und Fütterungsarzneimitteln (nachfolgend Tierarzneimittel  
genannt) berechtigt sind (nachfolgend Fachpersonen genannt), dank der Unterstützung durch  
die veterinärpharmazeutische Industrie gefördert wird, dabei aber Interessenkonflikte möglich  
sind, die es auf transparente, faire und diese Unterstützung ermöglichende Weise zu regeln gilt;
- die Veterinärpharmaunternehmen bei ihren Produkten hohen, staatlich festgelegten Qualitäts-,  
Sicherheits- und Wirksamkeitsstandards zu genügen haben;
- Interaktionen der Veterinärpharmaunternehmen mit Fachpersonen jederzeit ethisch,  
angemessen und professionell sein sollen;
- die Veterinärpharmaunternehmen für die Bereitstellung genauer, ausgewogener und  
wissenschaftlich stichhaltiger Angaben zu ihren Produkten verantwortlich sind;

### und unter Berücksichtigung der:

- im vorliegenden Zusammenhang anwendbaren schweizerischen Gesetze und Verordnungen;
- Richtlinien der Fachkreise und allfällige internationale Branchenvereinbarungen;

**den folgenden, ihren Mitgliedern empfohlenen Verhaltenskodex beschlossen.**

---

<sup>1</sup> <http://www.scienceindustries.ch/>

scienceindustries setzt sich dafür ein, dass sich die ihr angeschlossenen Unternehmen der veterinär-pharmazeutischen Branche dazu verpflichten, die nachfolgenden ethisch und lauterkeitsrechtlich begründeten Regeln einzuhalten und die entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

Von der Einhaltung dieses Kodex unberührt bleibt die Pflicht, das in diesem Zusammenhang anwendbare staatliche Recht einzuhalten, welches Vorrang hat.

Im Interesse der leichteren Lesbarkeit des Textes wird im VetPK durchwegs die männliche Bezeichnung von Personen verwendet. Die entsprechenden Texte betreffen immer auch die weiblichen Angehörigen der genannten Personengruppen.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 11 Geltungsbereiche

- 111 Dieser Kodex findet auf alle in ihm geregelten Sachverhalte Anwendung, sofern diese im Grundsatz in der Schweiz stattfinden, organisiert oder ausgeführt werden. Im Fall von Fortbildungsunterstützung von Fachpersonen zur Teilnahme an internationalen Veranstaltungen gelten, wenn immer möglich die Bestimmungen dieses Kodex, sofern betroffene Fachpersonen ihre Berufstätigkeiten in der Schweiz ausüben.
- 112 Dieser Kodex gilt für:
- 112.1 Fachwerbung für Tierarzneimittel: An Fachpersonen gerichtete Werbung von Veterinärpharmaunternehmen, insbesondere gedruckt oder elektronisch (über alle digitale Kanäle), im Sinne der Ziffer 2 dieses Kodex;
- 112.2 Informationen über Tierarzneimittel: An Fachpersonen gerichtete Mitteilungen und entsprechendes Referenzmaterial von Veterinärpharmaunternehmen, insbesondere zu Wirkungen und Eigenschaften, Indikationen, Anwendungsmöglichkeiten, Dosierungen, Darreichungsformen oder Packungen, Mitteilungen zur Tierarzneimittelsicherheit sowie Verkaufskataloge und Preislisten, die keine Werbeaussagen zu bestimmten Tierarzneimitteln enthalten;
- 112.3 Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 137 dieses Kodex;
- 112.4 Unterstützung (Sponsoring) klinischer Versuche mit Tierarzneimitteln und nicht-interventioneller Studien im Zusammenhang mit Tierarzneimitteln durch Veterinärpharmaunternehmen, im Sinne der Ziffer 5 dieses Kodex;
- 112.5 Tätigkeiten gemäss den Ziffern 112.1 bis 112.4, mit deren Vorbereitung, Durchführung oder Vermittlung Veterinärpharmaunternehmen Dritte beauftragen (Personen oder Organisationen wie Auftragsaussendienstleistungen oder Marktforschungs-Unternehmen, Werbe-, Public Relations- oder Kongress-Agenturen), die im Auftrag von Veterinärpharmaunternehmen, nicht jedoch in deren Namen handeln.
- 113 Dieser Kodex gilt für die Veterinärpharmaunternehmen, die sich durch Unterzeichnung der Erklärung zur Einhaltung dieses Kodex (Anhang) verpflichtet haben.
- 114 Zur Einhaltung dieses Kodex können sich auch Veterinärpharmaunternehmen verpflichten, die Arzneimittel der Veterinärmedizin in der Schweiz herstellen, scienceindustries jedoch nicht angehören.

## 12 Abgrenzung

Der VetPK gilt nicht für:

- 121 die vom schweizerischen Heilmittelrecht vorgeschriebene und vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Swissmedic) resp. dem Institut für Virologie und Immunologie (IVI) genehmigte Tierarzneimittel-Fachinformation;
- 122 die vom schweizerischen Heilmittelrecht vorgeschriebene und von Swissmedic/IVI genehmigte Packungsbeilage;
- 123 die vom schweizerischen Heilmittelrecht vorgeschriebenen und von Swissmedic/IVI genehmigten Angaben und Texte auf den Behältern und Packungsmaterialien für Tierarzneimittel;

- 124 allgemeine Informationen zur Gesundheit oder über Krankheiten von Tieren, sofern sich diese Informationen weder direkt noch indirekt auf bestimmte Tierarzneimittel beziehen;
- 125 Informationen der Veterinärpharmaunternehmen über die von ihnen hergestellten oder vertriebenen Tierarzneimittel, die sie im Rahmen von Berichten namentlich an Wirtschaftsmedien sowie an Aktionäre, Investoren oder andere Personen richten, die nicht Fachpersonen (Ziffer 133) sind;
- 126 die Werbung für nicht verschreibungspflichtige Tierarzneimittel gegenüber dem Laienpublikum (Publikumswerbung).

### 13 Begriffe

- 131 *Tierarzneimittel*: Arzneimittel der Veterinärmedizin im Sinne des schweizerischen Heilmittelrechts. *Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel*: Tierarzneimittel, die gestützt auf das schweizerische Heilmittelrecht von der zuständigen Behörde in eine Kategorie mit Verschreibungspflicht eingeteilt wurden.
- 132 *Veterinärpharmaunternehmen*: Unternehmen, die in der Schweiz Tierarzneimittel geschäftsmässig in Verkehr bringen, herstellen (GMP) und/oder vertreiben (GDP).  
*Mitarbeiter eines Veterinärpharmaunternehmens*: Personen, die von einem Veterinärpharmaunternehmen angestellt oder im Auftrag eines Veterinärpharmaunternehmens über einen Dritten tätig sind, sofern sie Tätigkeiten ausüben, die unter diesen Kodex fallen.
- 133 *Fachpersonen*: Tierärzte, die insbesondere in der Praxis oder im Spital tätig sind, sowie in Detailhandelsbetrieben tätige Apotheker und Drogisten, überdies Personen, die gemäss dem schweizerischen Heilmittelrecht zur Verschreibung, Abgabe, Anwendung oder zum Einkauf von Tierarzneimitteln berechtigt sind. Auch Amtspersonen und Personen mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag oder Auftrag fallen unter diese Definition, wenn sie entsprechende Tätigkeiten ausüben oder dazu berechtigt sind. Im Zweifelsfall sind die einschlägigen heilmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu berücksichtigen.
- 134 *Fachwerbung*: Tierarzneimittelwerbung, die sich an zur Verschreibung, Abgabe oder zur eigenverantwortlichen beruflichen Anwendung von Tierarzneimitteln berechnete Fachpersonen richtet. Sie umfasst alle Massnahmen zur Marktbearbeitung und Schaffung von Anreizen, welche die Förderung der Verschreibung, der Abgabe, des Verkaufs, des Verbrauchs oder der Anwendung von Tierarzneimitteln beabsichtigen.
- 135 *Musterpackungen*: Dazunter sind die in Art. 10 Verordnung über die Arzneimittelwerbung (AWV) genannten Tierarzneimittelmuster gemeint. Es handelt sich um kostenlose Probestückchen eines Tierarzneimittels für eine Fachperson. Sie stellen ein anerkanntes Mittel der Tierarzneimittelwerbung dar und dienen einer Fachperson dazu, sich mit neuen Tierarzneimitteln vertraut zu machen resp. Erfahrungen bei ihrer Anwendung zu sammeln. Sie haben insofern nicht nur Werbecharakter, sondern auch eine Informationsfunktion.
- 136 *Tiergesundheitsversorgungs-Organisationen*: Institutionen, Organisationen, Verbände oder andere Gruppen von Fachpersonen, die Leistungen zur Tiergesundheitsversorgung oder Beratungs- oder Dienstleistungen im Tiergesundheitswesen erbringen (z.B. Tierspitäler, Kliniken, Stiftungen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften oder Fachverbände, Gemeinschaftspraxen oder Netzwerke).
- 137 *Veranstaltungen*: Anlässe, die von einem Veterinärpharmaunternehmen oder im Namen eines solchen organisiert oder durchgeführt oder von diesem finanziell oder anderweitig unterstützt werden, wie z.B. Symposien oder Kongresse, Zusammenkünfte von Fachpersonen, Beratungsgremien

oder zur Planung klinischer Versuche oder nicht-interventioneller Studien oder zur Ausbildung von Prüfern für klinische Versuche, Besuche und Besichtigungen von Forschungs- oder Herstellungsbetrieben von Veterinärpharmaunternehmen.

- 138 *Spenden und Zuschüsse:* Gelder, Vermögenswerte oder Dienstleistungen, die nicht als Abgeltung einer Gegenleistung zur Unterstützung der Gesundheitsversorgung, der wissenschaftlichen Forschung oder der medizinischen Bildung gelten. Nicht darunter fallen Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 6 Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich (VITH), weil diese direkt mit Fachpersonen vereinbart und an diese ausgerichtet werden können (vgl. Ziffer 144 dieses Kodex).
- 139 *Sponsoring:* Unterstützung, die von oder im Auftrag eines Veterinärpharmaunternehmens als Abgeltung für eine angemessene Gegenleistung zur Unterstützung einer Aktivität (einschliesslich einer Veranstaltung), die von einer Fachperson, einer Tiergesundheitsversorgungs-Organisation, einer Patientenorganisation oder einem Dritten durchgeführt, organisiert oder erstellt wurde, bereitgestellt wird, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

#### **14 Integritätsgrundsätze**

- 141 Arbeiten Veterinärpharmaunternehmen mit Fachpersonen oder Tiergesundheitsversorgungs-Organisationen zusammen, so dürfen diese Zusammenarbeit und die dafür gewährten geldwerten Leistungen keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen, zu verschreiben, zu erwerben, zu liefern, zu verkaufen oder zu verabreichen.
- 142 Veterinärpharmaunternehmen dürfen Fachpersonen oder Tiergesundheitsversorgungs-Organisationen keine ihnen nicht gebührenden Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.
- 143 Die Bezahlung von Mahlzeiten (einschliesslich Getränke) in angemessen bescheidenem Umfang, höchstens bis zu einem Betrag von 100 Franken pro Fachperson und Mahlzeit, ist nur im Rahmen eines Fachgesprächs oder im direkten Zusammenhang mit einer Veranstaltung zulässig. Dieser Betrag kommt nur im Rahmen von Gesprächen mit in der Schweiz tätigen Fachpersonen und/oder Vertretern von in der Schweiz ansässigen Tiergesundheitsversorgungs-Organisationen oder im Rahmen von Veranstaltungen zur Anwendung, die in der Schweiz durchgeführt werden. Für Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, gelten für alle Teilnehmenden die Höchstbeträge gemäss dem Kodex, der für das Gastland territoriale Gültigkeit beansprucht, unabhängig davon, wo sie ihre primäre Praxis- bzw. massgebende Geschäftsadresse oder ihren eingetragenen Geschäftssitz haben.
- 144 Spenden und Zuschüsse in welcher Form auch immer dürfen Fachpersonen weder angeboten noch versprochen oder gewährt werden. Solche dürfen nur an Tiergesundheitsversorgungs-Organisationen oder Patientenorganisationen angeboten, versprochen oder gewährt werden. Nicht darunter fallen Unterstützungsleistungen im Sinne von Art. 6 VITH; solche können direkt mit Fachpersonen vereinbart werden. Sie sind nur zum Zwecke der Unterstützung von Tiergesundheitsversorgung, von Forschung oder der tiermedizinischen Bildung zulässig.
- 145 Vorteile sind erlaubt, sofern sie wertmässig bescheiden sind und weder die Integrität des Veterinärpharmaunternehmens noch des Vorteilsempfängers beeinträchtigen. Vorteile dürfen mit dem Namen und/oder dem Logo des Veterinärpharmaunternehmens sowie im Rahmen des Publikumswerbeprotokolls mit denjenigen von bestimmten Tierarzneimitteln versehen sein. Bei der Zuwendung von Vorteilen sind die Vorgaben von sowie die Rechtspraxis zu Art. 3 VITH zwingend zu beachten.
- 146 Vorbehalten sind die in diesem Zusammenhang anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie deren Vollzug durch die staatlichen Behörden.

## **15 Verhaltensgrundsätze**

- 151 Veterinärpharmaunternehmen, die sich zur Einhaltung dieses Kodex verpflichten, anerkennen bei Verfahren wegen kodexwidrigen Verhaltens die Vollzugsregeln dieses Kodex.
- 152 Sie verzichten, solange ein entsprechendes Verfahren durchgeführt wird, grundsätzlich darauf, dieselbe Angelegenheit zugleich bei einer staatlichen Behörde oder einem Gericht wegen Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung anhängig zu machen.
- 153 Vorbehalten bleibt die Wahrung von Rechten, die durch die Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze gefährdet oder vereitelt werden können.

## **2 Fachwerbung für Tierarzneimittel und Information der Fachpersonen über Tierarzneimittel**

### **21 Grundsatz**

Für die Fachwerbung für Tierarzneimittel und die Information über Tierarzneimittel sind Ethik, Genauigkeit, Aktualität, Ausgewogenheit, Fairness und keine Irreführung als allgemein gültige Grundsätze zu beachten. Das zur Fachwerbung und Information eingesetzte Material muss die korrekte Beurteilung von Nutzen und Risiken eines Tierarzneimittels sowie seine richtige Anwendung stützen.

### **22 Fachwerbung**

Unter den Begriff Fachwerbung fallen:

- 221 die von Veterinärpharmaunternehmen veranlasste oder unterstützte Werbung, die sich spezifisch an Fachpersonen richtet und für diese bestimmt ist, insbesondere Fachwerbung in Fachzeitschriften und andern Drucksachen, Werbung auf Gegenständen, an Veranstaltungen oder über andere Kommunikationswege, digitale Medien aller Art eingeschlossen, um das Verschreiben, Empfehlen, Abgeben, Verabreichen, Anwenden oder Einkaufen bestimmter Tierarzneimittel zu fördern.
- 222 die Tätigkeit von Aussendienstmitarbeitern der Veterinärpharmaunternehmen gegenüber Fachpersonen sowie diejenige von Personen oder Unternehmen, die das Veterinärpharmaunternehmen mit solchen Tätigkeiten beauftragt.

### **23 Allgemeine Anforderungen an die Fachwerbung**

- 231 Für ein Tierarzneimittel darf erst Fachwerbung gemacht werden, wenn es von Swissmedic/IVI (nachfolgend steht Swissmedic wo immer angezeigt stellvertretend auch für das IVI) zugelassen ist.
- 232 Gleiches gilt für Eigenschaften, Wirkungen, neue Indikationen, Anwendungsmöglichkeiten, Dosierungen, Darreichungsformen und Packungen eines Tierarzneimittels.
- 233 Die Aussagen in der Fachwerbung müssen mit der aktuell gültigen Fassung der von Swissmedic genehmigten Tierarzneimittel-Fachinformation oder, falls eine solche von Swissmedic nicht vorgeschrieben ist, mit der Zulassungsverfügung von Swissmedic im Einklang stehen.
- 234 Solange die Tierarzneimittel-Fachinformation nicht offiziell publiziert ist, muss sie der Fachwerbung in der von Swissmedic zuletzt genehmigten Fassung im Volltext beigefügt werden.
- 235 Gedruckte Fachwerbung (Inserate, Prospekte, Broschüren usw.) muss von der Schriftgrösse und Darstellung her gut lesbar sein.

- 236 Fachwerbung darf die tatsächlich damit verbundene Absicht nicht verschleiern. Fachwerbung ist deutlich von den Beiträgen zu trennen, die von der Redaktion des Fachmediums und des öffentlichen Mediums verantwortet werden. Gleiches gilt auch für Informationen im redaktionellen Teil von Fachmedien (PR-Texte, Publireportagen und dergleichen), die direkt oder indirekt, z.B. über Fachwerbung im selben Medium, veranlasst werden.
- 237 Tierarzneimittel, deren Wirkungen und Eigenschaften, Indikationen, Anwendungsmöglichkeiten, Dosierungen, Darreichungsformen und Packungen dürfen nur während 18 Monaten nach der Erstzulassung in der Schweiz als neu bezeichnet werden. Aus der Information muss deutlich hervorgehen, worauf sich die Bezeichnung als neu bezieht.
- 238 Bei Fachwerbung für Tierarzneimittel oder Informationen über Tierarzneimittel im Internet ist ausserdem Folgendes zu beachten resp. anzugeben:
- 238.1 welches Veterinärpharmaunternehmen die Website betreibt oder direkt oder indirekt sponsert;
- 238.2 welche Informationen auf der Website an die Fachpersonen und welche an das Laienpublikum gerichtet sind;
- 238.3 einen Hinweis auf die Tierarzneimittel-Fachinformation in der von Swissmedic zuletzt genehmigten Fassung, wenn ein Veterinärpharmaunternehmen die Fachpersonen auf seiner Website über bestimmte Tierarzneimittel informiert;
- 238.4 von Veterinärpharmaunternehmen aufgeschaltete Fachwerbung muss passwortgeschützt sein;
- 238.5 die Veterinärpharmaunternehmen beachten zudem die Verpflichtungen gemäss Ziffern 631 und 632.
- 239 Im Übrigen beachten die Veterinärpharmaunternehmen bei der Fachwerbung und Informationen im Internet die entsprechenden Vorschriften des schweizerischen Heilmittelrechts.

## **24 Inhaltliche Anforderungen an die Fachwerbung**

- 241 Die Aussagen in der Fachwerbung müssen belegt sein.
- 242 Sie dürfen weder durch Verdrehung, unangemessene Betonung, Auslassung noch in anderer Weise irreführend sein.
- 243 Unzulässig, weil irreführend, sind namentlich:
- 243.1 die Verwendung des Ausdrucks "sicher", ausgenommen in Verbindung mit einer sachgerechten Qualifikation;
- 243.2 Angaben, wonach ein Tierarzneimittel für Mensch oder Tier keine unerwünschten Wirkungen habe, keine Gewöhnung erzeuge, gefahrlos oder unschädlich sei, oder andere verharmlosende Ausdrucksweisen.
- 244 Fachwerbung muss (unter Vorbehalt der Ziffern 246 und 247) enthalten:
- 244.1 die Marke des Tierarzneimittels oder eine entsprechende, das Tierarzneimittel unverwechselbar identifizierende Bezeichnung, z.B. die Wirkstoffbezeichnung in Verbindung mit dem Namen des Herstellungs- oder Vertriebsunternehmens;
- 244.2 den oder die Wirkstoffe mit der offiziellen Kurzbezeichnung (DCI/INN), falls eine solche besteht; enthält ein Tierarzneimittel mehrere Wirkstoffe, so müssen nur die therapeutisch wichtigeren Wirkstoffe mit der offiziellen Kurzbezeichnung oder einer von Swissmedic zugelassenen Bezeichnung einzeln genannt werden; die übrigen Wirkstoffe können in aussagefähiger, zusammengefasster Form genannt werden;

- 244.3 die von Swissmedic zugelassene Abgabekategorie;
- 244.4 den Namen und die Adresse des Veterinärpharmaunternehmens, das in der Schweiz für das Arzneimittel verantwortlich ist (Inhaber der Zulassung von Swissmedic); diese Angaben müssen entweder in der Fachwerbung selbst stehen oder aus dem Fachmedium, in welchem die Fachwerbung erscheint, klar hervorgehen;
- 244.5 den Hinweis, dass ausführliche Informationen der Tierarzneimittel-Fachinformation zu entnehmen sind, mit Angabe ihrer offiziellen Publikation;
- 244.6 das Datum (Monat und Jahr) der Erstellung der Fachwerbung oder, falls sie nachträglich geändert wurde, das Datum (Monat und Jahr) ihrer letzten Änderung.
- 245 Als informative Fachwerbung gilt solche mit Aussagen über die Wirkungen, Eigenschaften und Anwendung eines Tierarzneimittels. Ausser den Angaben gemäss Ziffer 244 muss solche Fachwerbung mindestens eine von Swissmedic zugelassene Indikation oder Anwendungsmöglichkeit, die Dosierung, die Art der Anwendung sowie eine Zusammenfassung der Anwendungseinschränkungen, der unerwünschten Wirkungen, der Interaktionen und der Absetzfristen enthalten (sog. "succinct statement").
- 246 Als Erinnerungswerbung gilt Fachwerbung, die an ein bekanntes Tierarzneimittel erinnern soll. Solche Fachwerbung weist lediglich auf die Indikationen oder die therapeutische Kategorie des Tierarzneimittels hin; sie enthält keine Aussagen über seine Wirkungen, Eigenschaften und Anwendung. Erinnerungswerbung muss den Anforderungen gemäss Ziffer 244 entsprechen. Auf das "succinct statement" (Ziffer 245) kann in der Erinnerungswerbung verzichtet werden.
- 247 Als Markenwerbung gilt Fachwerbung, mit der ausschliesslich für die Marke eines Tierarzneimittels oder für die Dachmarke einer Tierarzneimittelgamme geworben wird. In der Markenwerbung dürfen ausser der Marke eines bestimmten Tierarzneimittels oder der Dachmarke einer Tierarzneimittelgamme (als Schriftzug, Logo oder beides) höchstens die offizielle Kurzbezeichnung (DCI/INN) des oder der Wirkstoffe(s), der Name des Veterinärpharmaunternehmens (Inhaber der Zulassung von Swissmedic) und sein Logo verwendet werden.

## **25 Referenzen und Vergleiche**

- 251 Bezieht sich Fachwerbung auf klinische Versuche, so müssen diese den Anforderungen der Good Clinical Practice (GCP) entsprechend durchgeführt worden sein, die zu diesem Zeitpunkt galten. Die zitierten klinischen Prüfungsberichte müssen den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis wiedergeben.
- 252 Bezieht sich Fachwerbung auf klinische Versuche, so müssen die entsprechenden Prüfungsberichte in einem wissenschaftlich anerkannten veterinärmedizinischen Fachmedium veröffentlicht sein.
- 253 Die klinischen Prüfungsberichte müssen mit vollständigem Titel, Autorennamen, Datum und dem Fachmedium, in dem sie publiziert sind, zitiert werden; bei Fachzeitschriften sind zudem deren Jahrgang oder Band und die Seitenzahl anzugeben.
- 254 Fachwerbung darf sich unter folgenden Bedingungen auf noch nicht veröffentlichte klinische Prüfungsberichte beziehen:
- 254.1 Sie müssen bei einem wissenschaftlich anerkannten Fachmedium zur Veröffentlichung eingereicht und von diesem akzeptiert sein;
- 254.2 sie sind in der Fachwerbung mit vollständigem Titel, Autorennamen und Datum sowie einem Hinweis auf das entsprechende Fachmedium zu versehen;



- 254.3 in der Fachwerbung ist darauf hinzuweisen, dass die Fachpersonen beim Veterinärpharmaunternehmen eine vollständige Kopie des zitierten Prüfungsberichts anfordern können;
- 254.4 Fachwerbung darf sich auf nicht veröffentlichte klinische Prüfungsberichte beziehen, die ausschliesslich Swissmedic zum Beleg bestimmter Eigenschaften des Tierarzneimittels im Hinblick auf dessen Zulassung eingereicht wurden. In der Fachwerbung ist darauf hinzuweisen, dass die Fachpersonen beim Unternehmen eine vollständige Kopie des zitierten Prüfungsberichts anfordern können.
- 255 Zitate aus der veterinärmedizinischen und medizinischen Fachliteratur oder aus Referaten von Fachleuten an wissenschaftlichen Veranstaltungen dürfen die Aussage des klinischen Versuchs oder die Meinung des Autors weder verdrehen noch sonst verändern.
- 256.1 Bezieht sich Fachwerbung auf Formen der Datenerhebung wie Metaanalysen, pharmaökonomische Studien oder Praxiserfahrungsberichte, so müssen diese in einem wissenschaftlich anerkannten Fachmedium veröffentlicht sein. Für die Anforderungen an die Bezugnahme sind die Ziffern 251 bis 255 sinngemäss anzuwenden.
- 256.2 Fachwerbung darf sich auf Posters beziehen, die an Veranstaltungen gemäss Ziffer 137 präsentiert wurden, jedoch höchstens während zweier Jahre nach ihrer erstmaligen Präsentation.
- 257 Vergleiche mit anderen Tierarzneimitteln müssen wissenschaftlich korrekt und referenziert sein. Als Referenzen sind die letzte Fassung der von Swissmedic genehmigten Tierarzneimittel-Fachinformation oder, falls eine solche von Swissmedic nicht vorgeschrieben ist, der Zulassungsverfügung von Swissmedic, klinische Versuche oder andere Studien, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 251 bis 256 genügen, oder als solche gekennzeichnete und referenzierte Zitate wissenschaftlicher Aussagen oder aus Richtlinien anerkannter wissenschaftlicher Gremien zulässig.
- 258 Gleiches gilt für Qualifikationen wie "besser", "wirksamer", "leichter verträglich" oder ähnliche Ausdrucksweisen sowie für Superlative (z.B. "das beste", "das wirksamste", "das meistverschriebene") oder ähnliche Ausdrucksweisen und Alleinstellungsmerkmale (z.B. "einzigartig", "an der Spitze von ...", "der Massstab für ...", "die Nummer 1", "das Mittel der Wahl", "der Goldstandard").
- 259 Bezieht sich Fachwerbung auf Versuche, deren Ergebnisse aus Experimenten in vitro oder nicht an der Zieltierart stammen, so muss dies aus dem Zitat klar hervorgehen.

## **26 Informationen über Tierarzneimittel, die von Swissmedic noch nicht zugelassen sind**

- 261 Die Veterinärpharmaunternehmen dürfen die Fachpersonen und die Medien über Tierarzneimittel, die von Swissmedic noch nicht zugelassen sind, informieren, jedoch nicht dafür werben (vgl. Ziffer 25). Gleiches gilt für Eigenschaften, Wirkungen, neue Indikationen, Anwendungsmöglichkeiten, Dosierungen, Darreichungsformen und Packungen eines Tierarzneimittels. Die Marke darf dabei verwendet werden, jedoch stets in Verbindung mit der offiziellen Kurzbezeichnung ihrer Wirkstoffe (DCI/INN).
- 262 Bei solchen Informationen ist immer deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass Swissmedic dieses Arzneimittel bzw. die neue Indikation, Anwendungsmöglichkeit, Dosierung, Darreichungsform oder Packung noch nicht zugelassen hat.

## **27 An Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung eingesetztes Fachwerbungs- und Informationsmaterial**

- 271 Fachwerbungs- und Informationsmaterial, das auf Ausstellungen oder an Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung reaktiv abgegeben wird, kann sich auf Tierarzneimittel beziehen, die in andern Ländern zugelassen sind, in der Schweiz jedoch nicht oder unter andern Voraussetzungen.
- 272 Solches Fachwerbungs- und Informationsmaterial muss von folgenden Erklärungen begleitet sein:
- 272.1 Hinweis auf die Länder, in denen das betroffene Tierarzneimittel zugelassen ist, und darauf, dass das betroffene Tierarzneimittel in der Schweiz nicht oder unter andern Voraussetzungen zugelassen ist;
- 272.2 Hinweis auf die möglichen Unterschiede der Zulassungsvoraussetzungen und der staatlich genehmigten Fachinformation (Indikationen, Warnhinweise usw.) in dem Land oder den Ländern, in dem bzw. in denen betroffene Tierarzneimittel zugelassen sind.

## **28 Musterpackungen**

- 281 Musterpackungen dürfen in kleiner Anzahl Fachpersonen abgegeben werden, damit diese das entsprechende Tierarzneimittel kennen lernen und in der Praxis damit Erfahrungen machen können.
- 282 Musterpackungen dürfen nicht als Anreiz, ein bestimmtes Tierarzneimittel zu empfehlen, zu verschreiben, zu erwerben, zu liefern, zu verkaufen oder zu verabreichen, abgegeben werden.
- 273 Für die Abgabe von Musterpackungen sind im Übrigen die entsprechenden Vorschriften des schweizerischen Heilmittelrechts zu beachten.

## **29 Wichtige Mitteilungen**

- 291 Müssen Veterinärpharmaunternehmen den Fachpersonen dringend etwas mitteilen, das die Sicherheit oder Qualität eines Tierarzneimittels und für die Fachpersonen und das Therapieverhalten des Tierhalters dringend und entscheidend ist, so namentlich der Rückzug eines Tierarzneimittels vom Markt, Vertriebs- oder Anwendungseinschränkungen sowie die Aufhebung eines Rückzuges, einer Vertriebs- oder einer Anwendungseinschränkung, so muss eine solche Informationen als "Wichtige Mitteilung" gekennzeichnet werden. Gleiches gilt, wenn Veterinärpharmaunternehmen den Fachpersonen den Unterbruch oder die Einstellung der Belieferung mit einem Tierarzneimittel aus andern Gründen mitteilen müssen.
- 292 Die Kennzeichnung als "Wichtige Mitteilung" muss sowohl auf dem Umschlag von Aussendungen als auch auf der Information selbst gut sichtbar und deutlich lesbar angebracht werden.
- 293 Diese Kennzeichnung darf nur für solche Informationen verwendet werden. Ähnlich klingende Bezeichnungen (z.B. "Dringende Information") sind zu unterlassen, um die Beachtung wichtiger Mitteilungen nicht zu gefährden.

## **3 Veranstaltungen zur Tierarzneimittel-Fachwerbung und -Information sowie zur Weiter- und Fortbildung von Fachpersonen**

### **31 Grundsätze**

- 311 Veranstaltungen im Sinne von Ziffer 137 sind anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Tierarzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung der Fachpersonen.
- 312 Veranstaltungen sind so zu konzipieren und durchzuführen, dass Interessenkonflikte und finanzielle Abhängigkeiten vermieden werden.

- 313 Veranstaltungen, die von in der Schweiz niedergelassenen Veterinärpharmaunternehmen organisiert oder finanziell unterstützt (gesponsert) werden und sich nur an Teilnehmer aus der Schweiz richten, sollen grundsätzlich in der Schweiz stattfinden. Der Anreiz, eine solche Veranstaltung zu besuchen, soll vom Fachthema und gegebenenfalls von den Referenten, die darüber sprechen, ausgehen und nicht vom Ort der Veranstaltung oder von dem damit verbundenen touristischen oder gastfreundschaftlichen Rahmen.
- 314 Veranstaltungen, die von in der Schweiz niedergelassenen Veterinärpharmaunternehmen organisiert oder finanziell unterstützt (gesponsert) werden und sich nur an Teilnehmer aus der Schweiz richten, können im Ausland stattfinden, wenn den Teilnehmern am Veranstaltungsort besondere fachbezogene Informationen geboten werden sollen, die nur dort verfügbar sind (z.B. medizinische oder pharmazeutische Forschungseinrichtungen oder -projekte).
- 315 Zu Veranstaltungen, die vom Hauptsitz oder von regionalen Zentren international tätiger Veterinärpharmaunternehmen im Ausland durchgeführt werden, kann die Schweizer Niederlassung Teilnehmer aus der Schweiz einladen, wobei sich diese an den Kosten angemessen zu beteiligen haben.
- 316 Gleiches gilt für Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung, die von internationalen veterinärmedizinischen oder veterinärpharmazeutischen Fachgesellschaften im Ausland durchgeführt sowie von Veterinärpharmaunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gesponsert werden und in deren Rahmen gegebenenfalls auch Veranstaltungen von Veterinärpharmaunternehmen stattfinden (z.B. Satellitensymposien).
- 32 Allgemeine Regeln**
- 321 Die Veranstaltungen sollen den Teilnehmern objektive und ausgewogene, nützliche und notwendige Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln.
- 322 Der Hauptzweck der Veranstaltungen ist die Vermittlung wissenschaftlicher oder fachlicher Information. Erfrischungen oder Mahlzeiten (einschliesslich Getränke) müssen mit dem Hauptzweck der Veranstaltung zusammenhängen; sie dürfen ausschliesslich den Teilnehmern der Veranstaltung angeboten werden und müssen im Rahmen der Vorgaben von Ziffer 143 dieses Kodex ortsüblichen Massstäben entsprechend bescheiden und vertretbar sein. Die Veterinärpharmaunternehmen dürfen den Teilnehmern keine Unterhaltungs- oder andere Freizeit- oder gesellschaftlichen Aktivitäten anbieten oder dafür bezahlen.
- 323 Die Veranstaltungen sollen an Örtlichkeiten stattfinden, die dem Hauptzweck der Veranstaltung (Ziffer 322) angemessen und förderlich sind. Ihre Auswahl soll sich im Hinblick auf die zweckmässige Erfüllung des Hauptzwecks primär nach ihrer räumlichen und infrastrukturellen Eignung richten. Zu vermeiden sind Örtlichkeiten, die für ihre Unterhaltungseinrichtungen renommiert sind oder als extravagant gelten.
- 324 Der finanzielle Aufwand für die Veranstaltung soll etwa dem entsprechen, was der Durchschnitt der Teilnehmer von sich aus aufzuwenden bereit wäre, wenn sie selbst dafür zu bezahlen hätten.
- 325 Die Einladung von Fachpersonen, die nicht für die Veranstaltung organisierende oder finanziell unterstützende (sponsernde) Veterinärpharmaunternehmen tätig sind, als Teilnehmer oder Referenten an Veranstaltungen darf nicht von der Empfehlung, Verschreibung oder Abgabe bestimmter Tierarzneimittel abhängig gemacht werden.
- 326 Die Referenten müssen ihre Interessenbindungen dem Veranstalter, der Fachgesellschaft sowie vor Beginn ihrer Präsentation den Teilnehmern auf geeignete Weise offen legen.

- 327 Das Honorar der Referenten muss der erbrachten Leistung angemessen sein. Zusätzlich können ihnen die mit der Teilnahme an der Veranstaltung entstehenden Auslagen einschliesslich Reisekosten vergütet werden.
- 328 Veterinärpharmaunternehmen dürfen Personen, welche die an die Veranstaltung eingeladenen Fachpersonen begleiten, keine Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten bezahlen.
- 329 Verbreiten Veterinärpharmaunternehmen Referate oder Diskussionsbeiträge, die an einer Veranstaltung gehalten wurden, oder Berichte darüber, so stellen sie sicher, dass diese Informationen korrekt wiedergeben, was an der Veranstaltung mitgeteilt wurde. Gleiches gilt, wenn sie andere Personen, Medien oder Unternehmen damit beauftragen.

### **33 Kostenbeteiligung der Teilnehmer**

- 331 Die Veterinärpharmaunternehmen verlangen von den an einer Veranstaltung teilnehmenden Fachpersonen im Interesse deren Unabhängigkeit grundsätzlich einen angemessenen Kostenbeitrag. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages berücksichtigen sie namentlich die Dauer der Veranstaltung, deren Ort, dessen Entfernung vom Domizil der Teilnehmer und die berufliche Stellung der teilnehmenden Fachpersonen.
- 332 Von Fachpersonen in Weiterbildung kann ein reduzierter Kostenbeitrag erhoben werden.
- 333 Bei Veranstaltungen in der Schweiz, die keine Übernachtung der teilnehmenden Fachpersonen vor Ort erfordern und ohne zeitliche Anrechnung einer allfälligen Verpflegung im Anschluss an den fachlichen Teil höchstens einen halben Arbeitstag dauern, kann von einem Kostenbeitrag abgesehen werden.
- 334 Diese Regeln gelten auch für Veranstaltungen, die von Veterinärpharmaunternehmen finanziell unterstützt werden. Sie sind bei der vertraglichen Regelung der Unterstützung (Ziffer 362) zu beachten.
- 335 Laden Veterinärpharmaunternehmen Fachpersonen an eine Veranstaltung ein, die von Fachgesellschaften, Universitäten, Kliniken, Fachpersonen oder andern Institutionen angeboten oder durchgeführt werden, so verlangen sie von ihnen im gleichen Sinn einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 336 Die Veterinärpharmaunternehmen dürfen den Teilnehmern die Kostenbeiträge weder ganz noch teilweise zurückerstatten oder zurückerstatten lassen.

### **34 Finanzielle Unterstützung von Fachpersonen als Teilnehmer an Veranstaltungen**

- 341 Die Veterinärpharmaunternehmen dürfen den Fachpersonen allein für die Zeit, die sie als Teilnehmer an einer Veranstaltung verbringen, keine finanzielle Abgeltung zukommen lassen.
- 342 Gewährt ein Veterinärpharmaunternehmen einer Fachperson für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit internationaler Beteiligung finanzielle Unterstützung, so gelten dafür das Recht und die Rechtsprechung desjenigen Landes, in dem die Fachperson ihren Beruf ausübt.

### **35 Veranstaltungen von Veterinärpharmaunternehmen**

Führen Veterinärpharmaunternehmen Veranstaltungen zur Arzneimittel-Fachwerbung, zur Information über Arzneimittel oder zur Weiter- und Fortbildung von Fachpersonen durch oder beauftragen sie andere Personen oder Unternehmen wie Kongressagenturen damit, so beachten sie ausser den Ziffern 31 – 33 namentlich Folgendes:

- 351 Über die Anerkennung einer von einem oder mehreren Veterinärpharmaunternehmen durchgeführten Veranstaltung als Weiter- und Fortbildung entscheidet die zuständige Fachgesellschaft.
- 352 Die Kosten für zusätzliche Hotelaufenthalte, Reisen oder andere Aktivitäten, die mit der Veranstaltung keinen inhaltlichen Zusammenhang haben, gehen vollumfänglich zulasten der Teilnehmer und ihrer allfälligen Begleitpersonen.
- 353 Die Veterinärpharmaunternehmen dürfen den Fachpersonen ausserhalb von Veranstaltungen, deren Hauptzweck die Vermittlung wissenschaftlicher oder fachlicher Information ist, keine Veranstaltungen oder Aktivitäten im Bereich Kultur, Sport, Freizeitvergnügen und dergleichen anbieten oder dafür bezahlen. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit ausschliesslich wohltätigem Zweck.

### **36 Unterstützung von Veranstaltungen durch Veterinärpharmaunternehmen**

Unterstützen Veterinärpharmaunternehmen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen, die von Fachgesellschaften, Universitäten, Kliniken, Fachpersonen oder andern Institutionen angeboten oder durchgeführt werden, finanziell oder anderweitig, so beachten sie namentlich folgendes:

- 361 Bei der Ankündigung einer Veranstaltung, an dieser selbst und in Publikationen darüber muss die Tatsache der finanziellen Unterstützung deutlich erkennbar sein, ebenso, welche Veterinärpharmaunternehmen die Veranstaltung unterstützen.
- 362 Das Veterinärpharmaunternehmen regelt die Unterstützung mit dem Veranstalter in einem schriftlichen Vertrag.
- 363 Unterstützungsbeiträge der Veterinärpharmaunternehmen sollen auf ein speziell dafür bestimmtes Konto des Veranstalters überwiesen werden. Aus diesem Konto sollen die Referenten sowie sämtliche Aufwendungen für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung bezahlt werden.
- 364 Die Kontrolle der Finanzen ist Sache des Veranstalters. Den unterstützenden Veterinärpharmaunternehmen und den Fachgesellschaften sind das Budget und die Rechnung auf Anfrage vorzulegen.
- 365 Die Themen der Veranstaltung bestimmt der Veranstalter. Sie sollen objektiv und nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis behandelt werden.
- 366 In den Referaten sollen die Tierarzneimittel grundsätzlich mit der international anerkannten Wirkstoffbezeichnung (INN/DCI) erwähnt werden. Stehen für die besprochene Diagnose oder Therapie mehrere Tierarzneimittel, Medizinprodukte oder Verfahren zur Verfügung, so soll darauf hingewiesen werden.

### **37 Unterstützung von Forschung oder andern Leistungen im Tiergesundheitsbereich**

- 371 Veterinärpharmaunternehmen dürfen Institutionen, Organisationen oder Verbände von Fachpersonen, die im Tiergesundheitsbereich Forschung betreiben oder andere Leistungen erbringen, finanziell oder anderweitig unterstützen, sofern diese Unterstützung:
- 371.1 auf Forschung oder andere Leistungen im Tiergesundheitsbereich oder in der tierischen Lebensmittelproduktion beschränkt ist;
- 371.2 schriftlich festgehalten ist und die entsprechenden Unterlagen beim Unternehmen verfügbar sind;
- 371.3 keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen, zu verschreiben, zu erwerben, zu liefern, zu verkaufen oder zu verabreichen.

372 Die finanzielle oder anderweitige Unterstützung einzelner Fachpersonen ist nicht erlaubt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Teilnahme von Fachpersonen an Veranstaltungen gemäss Ziffer 137.

373 Die Unternehmen geben auf Anfrage bekannt, wem sie wofür Unterstützung gewährt haben.

### **38 Dienstleistungsverträge und Beizug von Konsulenten**

381 Veterinärpharmaunternehmen können mit Institutionen, Organisationen oder Verbänden von Fachpersonen, Verträge abschliessen, wonach diese den Unternehmen bestimmte Dienstleistungen erbringen, vorausgesetzt, die Dienstleistungen:

381.1 sind auf Forschungs- oder andere Leistungen im Tiergesundheitsbereich beschränkt und

381.2 begründen keinen Anreiz, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen, zu verschreiben, zu erwerben, zu liefern, zu verkaufen oder zu verabreichen.

382 Die Veterinärpharmaunternehmen können Fachpersonen als Konsulenten in Gruppen oder individuell mit Dienstleistungen wie Referaten und Sitzungsleitungen, veterinärmedizinischen oder wissenschaftlichen Studien, klinischen Versuchen, Schulung, Beratungsgremien sowie Marktforschung beauftragen und ihren damit verbundenen Aufwand nach den dafür üblichen Massstäben angemessen abgelden.

383 Die Unternehmen vereinbaren solche Aufträge vor deren Beginn schriftlich; dabei sind namentlich die zu erbringende Dienstleistung und ihre Abgeltung hinreichend zu spezifizieren.

384 In diesem Zusammenhang beachten die Veterinärpharmaunternehmen folgende Grundsätze:

384.1 Für die vorgesehene Dienstleistung besteht ein gerechtfertigter Bedarf.

384.2 Der oder die für den Auftrag vorgesehene(n) Konsulent(en) eignen sich für dessen Ausführung.

384.3 Es werden nicht mehr Konsulenten mit einer Dienstleistung beauftragt, als zu deren Erbringung nötig sind.

384.4 Das auftraggebende Veterinärpharmaunternehmen dokumentiert die von dem oder den Konsulenten erbrachten Dienstleistungen und verwendet die Dokumente ihrem Zweck entsprechend.

384.5 Der Einsatz von Konsulenten für Dienstleistungen begründet keinen Anreiz, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen, zu verschreiben, zu erwerben, zu liefern, zu verkaufen oder zu verabreichen.

384.6 Unzulässig sind Scheinverträge, um Fachpersonen finanzielle Leistungen ohne Dienstleistungspflicht zukommen zu lassen.

385 Die Veterinärpharmaunternehmen bestimmen in den Aufträgen, dass die Konsulenten ihren Konsulentenstatus deklarieren, wenn sie öffentlich über Angelegenheiten schreiben oder sprechen, die Gegenstand des Auftrags sind oder sonst im Zusammenhang mit dem auftraggebenden Veterinärpharmaunternehmen stehen.

386 Veterinärpharmaunternehmen, die praktizierende Fachpersonen im Teilzeitverhältnis anstellen, bestimmen in deren Arbeitsverträgen, dass diese Fachpersonen ihren Angestelltenstatus deklarieren, wenn sie öffentlich über Angelegenheiten schreiben oder sprechen, die Gegenstand des Arbeitsvertrags sind oder sonst im Zusammenhang mit diesem Veterinärpharmaunternehmen stehen.

387 Die Ziffern 381 und 57 gelten für die oben erwähnten Aufträge und Arbeitsverträge sinngemäss.

## **4 Beziehungen der Veterinärpharmaunternehmen zu Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen und Institutionen**

### **41 Geltungsbereich**

Die Ziffer 4 gilt für die Beziehungen von Veterinärpharmaunternehmen, die sich auf die Einhaltung des VetPK verpflichtet haben, für ihre Tochtergesellschaften sowie für Personen, Unternehmen oder Organisationen, die sie in diesem Zusammenhang beauftragen, zu Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen sowie Institutionen, die in der Schweiz tätig sind.

### **42 Grundsätze**

421 Unterhalten Veterinärpharmaunternehmen regelmässige und institutionalisierte Beziehungen zu Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen sowie Institutionen wie z.B. Tierheime, Hundeschulen, Zuchtverbände (Nutz- und Heimtiere), Verbände von Haltern funktionaler Hunde (Blinden-, Katastrophen- und Therapiehunde), Bauernverbände, Vermarktungsverbände (Fleischverarbeitung und -handel), Geflügel- oder Schweinegesundheitsdienste und Tierärzteverbände, so beachten sie dabei die nachfolgenden Regeln.

422 Die Veterinärpharmaunternehmen wahren die Unabhängigkeit der betroffenen Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen sowie Institutionen in Bezug auf ihre politische Haltung, ihre Handlungsweise und ihre Tätigkeit.

423 Alle Partnerschaften zwischen Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen sowie Institutionen und Veterinärpharmaunternehmen sollen auf gegenseitigem Respekt beruhen, wobei die Ansichten und Entscheide beider Partner gleichwertig sein sollen.

424 Die Veterinärpharmaunternehmen dürfen weder von Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen sowie Institutionen die Promotion bestimmter Tierarzneimittel verlangen noch auf entsprechende Begehren solcher Organisationen oder Institutionen eingehen.

425 Die Ziele, der Geltungsbereich und die Vereinbarung von Unterstützungen und Partnerschaften sollen schriftlich belegt und transparent sein.

426 Anzustreben ist, dass Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen sowie Institutionen von mehreren Veterinärpharmaunternehmen unterstützt werden. Unternehmen dürfen von Fachpersonen, Fach- oder Interessenorganisationen sowie Institutionen nicht verlangen, sie als einziges Veterinärpharmaunternehmen insgesamt oder einzelne ihrer Projekte finanziell oder anderweitig zu unterstützen.

### **43 Beratungs- oder Dienstleistungsverträge mit Fachpersonen**

431 Verträge zwischen Veterinärpharmaunternehmen und Fachpersonen sind nur zulässig, wenn diese zum Zweck der Unterstützung der Tiergesundheit, für Forschung, Entwicklung oder zur Förderung der tiermedizinischen Ausbildung erbracht werden und sie gleichzeitig keinen Anreiz begründen, bestimmte Tierarzneimittel zu empfehlen, zu verschreiben, zu kaufen, zu verkaufen, zu liefern resp. anzuwenden.

432 Die Veterinärpharmaunternehmen können Fachpersonen in Gruppen oder individuell mit Beratungs- oder Dienstleistungen wie Referaten und Sitzungsleitungen, medizinischen oder wissenschaftlichen Studien, klinischen Versuchen, nicht-interventionellen Studien, Schulung sowie Mitwirkung in Beratungsgremien beauftragen.

- 433 Die Vergütung für die erbrachten Leistungen muss nach Massgabe des mit ihr verbundenen Aufwandes angemessen sein und den fairen Marktwert der erbrachten Dienstleistungen widerspiegeln.
- 434 Die Veterinärpharmaunternehmen vereinbaren solche Aufträge mit Fachpersonen vor deren Beginn schriftlich; dabei sind namentlich die zu erbringende Beratungs- oder Dienstleistung und ihre Abgeltung hinreichend zu spezifizieren.
- 435 In diesem Zusammenhang beachten die Veterinärpharmaunternehmen folgende Grundsätze:
- 435.1 Für die vorgesehene Beratungs- oder Dienstleistung besteht ein gerechtfertigter Bedarf, welcher dokumentiert wird, bevor die Dienste angefordert und Vereinbarungen getroffen werden;
- 435.2 Die Kriterien für die Auswahl der Fachpersonen stehen in direktem Zusammenhang mit dem ermittelten Bedarf, und die für die Auswahl der Berater verantwortlichen Personen verfügen über das erforderliche Fachwissen, um zu bewerten, ob die jeweilige Fachperson diese Kriterien erfüllt;
- 435.3 Der oder die für den Auftrag vorgesehene(n) Fachperson(en) eignen sich für dessen Ausführung;
- 435.4 Es werden nicht mehr Fachpersonen mit einer Beratungs- oder Dienstleistung beauftragt, als zu deren Erbringung nötig sind;
- 435.5 Das auftraggebende Veterinärpharmaunternehmen dokumentiert die von einer oder mehreren Fachpersonen erbrachten Beratungs- oder Dienstleistungen und verwendet die Dokumente ihrem Zweck entsprechend;
- 435.6 Unzulässig sind Scheinverträge jeglicher Art, um Fachpersonen finanzielle Leistungen ohne effektive Beratungs- oder Dienstleistungspflicht zukommen zu lassen.
- 436 Die Veterinärpharmaunternehmen bestimmen in den Aufträgen, dass die Fachpersonen ihr Auftragsverhältnis offenlegen, wenn sie öffentlich über Angelegenheiten schreiben oder sprechen, die Gegenstand des Auftrags sind oder sonst im Zusammenhang mit dem auftraggebenden Veterinärpharmaunternehmen stehen.
- 437 Veterinärpharmaunternehmen, die praktizierende Fachpersonen mit einem (teilzeitlichen) Arbeitsvertrag anstellen, bestimmen in diesen Verträgen, dass diese Personen ihr Arbeitsverhältnis offenlegen, wenn sie öffentlich über Angelegenheiten schreiben oder sprechen, die Gegenstand des Arbeitsverhältnisses sind oder sonst im Zusammenhang mit diesem Veterinärpharmaunternehmen stehen.
- 438 Wenn eine Fachperson im Rahmen eines Vertragsverhältnisses bspw. als Referent oder Berater an einer Veranstaltung teilnimmt, sind die einschlägigen gesetzlichen wie selbstregulativen Bestimmungen auch für diese Personen zu beachten (vgl. dazu Ziffer 3 dieses Kodex).

#### **44 Unterstützung von Fach- oder Interessenorganisationen und Institutionen**

- 441 Gewähren Veterinärpharmaunternehmen einer Fach- oder Interessenorganisation oder Institution finanzielle oder in bedeutendem Umfang anderweitige Unterstützung, so vereinbaren sie diese Unterstützung vor deren Beginn mit der Fach- oder Interessenorganisation oder Institution schriftlich.
- 442 In der beiderseits rechtsgültig zu unterzeichnenden Vereinbarung sind namentlich folgende Punkte aufzunehmen:
- 442.1 Namen der Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen: Unternehmen, Fach- oder Interessenorganisation oder Institution; gegebenenfalls beauftragte Personen, Unternehmen oder Organisationen;
- 442.2 Umschreibung von Art und Zweck der Unterstützung;



- 442.3 Ziele und Tätigkeiten im Rahmen der Unterstützung (Veranstaltungen, Publikationen, andere);
  - 442.4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Unternehmens und der Fach- oder Interessenorganisation oder Institution;
  - 442.5 bei finanzieller Unterstützung: deren Betrag;
  - 442.6 bei anderer Unterstützung: deren Art (Übernahme der Kosten einer für die Fach- oder Interessenorganisation oder Institution tätigen Public Relations-Agentur, unentgeltliche Ausbildungskurse, andere);
  - 442.7 Datum und Dauer der Vereinbarung.
- 443 Die Veterinärpharmaunternehmen stellen sicher, dass die Tatsache der finanziellen oder tatsächlichen Unterstützung einer oder mehrerer Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen durch sie von Dritten klar und deutlich erkannt werden kann.
- 44 Die Veterinärpharmaunternehmen regeln die interne Genehmigung solcher Vereinbarungen.

#### **45 Gebrauch von Logos und rechtlich geschützten Unterlagen**

Möchte das Veterinärpharmaunternehmen Logos oder rechtlich geschützte Unterlagen von Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen für Publikationen verwenden, so bedarf es dafür der schriftlichen Erlaubnis dieser Organisation oder Institution. Im Hinblick auf diese Erlaubnis muss das Veterinärpharmaunternehmen den spezifischen Zweck der Verwendung und Publikation klar angeben, ebenso, wie es das Logo oder die rechtlich geschützten Unterlagen verwenden will.

#### **46 Dokumente von Fach- oder Interessenorganisationen und Institutionen**

Veterinärpharmaunternehmen dürfen die Texte in Dokumenten von Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen, denen sie finanzielle oder anderweitige Unterstützung gewähren, nicht im eigenen kommerziellen Interesse zu beeinflussen versuchen; vorbehalten bleibt die Korrektur von Tatsachenwidrigkeiten.

#### **47 Veranstaltungen und Gastfreundschaft**

- 471 Die Veranstaltungen sollen an Örtlichkeiten stattfinden, die dem Hauptzweck der Veranstaltung angemessen und förderlich sind. Ihre Auswahl soll sich im Hinblick auf die zweckmässige Erfüllung des Hauptzwecks primär nach ihrer räumlichen und infrastrukturellen Eignung richten. Zu vermeiden sind Örtlichkeiten, die für ihre Unterhaltungseinrichtungen renommiert sind oder als extravagant gelten.
- 472 Jede Form der Gastfreundschaft, die Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen von Veterinärpharmaunternehmen gewährt wird, muss von ihrem Niveau her sinnvoll und dem Hauptzweck der Veranstaltung untergeordnet sein, unabhängig davon, ob die Veranstaltung von Fach- oder Interessenorganisationen oder Institutionen oder von Unternehmen organisiert wird.
- 473 Gastfreundschaft im Zusammenhang mit Veranstaltungen muss sich auf die Reise, Verpflegung, Unterkunft und Teilnahmegebühren beschränken.
- 474 Gastfreundschaft darf nur Personen gewährt werden, die als Teilnehmer dazu berechtigt sind. In seltenen Ausnahmefällen, so in klar gesundheitlich begründeten Fällen (z.B. Behinderung), dürfen die Reiseverpflegung, die Beherbergung und die Teilnahmegebühren einer betreuenden Begleitperson übernommen werden.
- 475 Gastfreundschaft darf das Unterstützen oder das Organisieren von Unterhaltung jeglicher Art (z.B. Sport oder Freizeitvergnügen) nicht einschliessen.

- 476 Die Veterinärpharmaunternehmen dürfen keine Veranstaltungen, die ausserhalb der Schweiz stattfinden, organisieren oder sponsern; ausgenommen in folgenden Fällen:
- 476.1 die meisten Eingeladenen kommen aus andern Ländern, weshalb es aus logistischen Gründen sinnvoller ist, die Veranstaltung in einem andern Land durchzuführen; oder
- 476.2 die massgebenden Ressourcen oder Fachkenntnisse, die den sachlichen oder personellen Grund einer Veranstaltung bilden, sind in einem andern Land verfügbar, weshalb es aus logistischen Gründen sinnvoller ist, die Veranstaltung dort durchzuführen.

## **5 Sponsoring klinischer Versuche mit Tierarzneimitteln**

### **51 Grundsatz**

Unternehmen als Sponsoren klinischer Prüfungen mit Tierarzneimitteln tragen mit der Einhaltung der folgenden Regeln dazu bei, dass möglichst objektive Versuchsergebnisse erzielt werden, die Zusammenarbeit zwischen Sponsoren und Prüfern möglichst transparent ist sowie Interessenkonflikte und finanzielle Abhängigkeiten vermieden werden.

### **52 Einhaltung der Good Clinical Practice**

Klinische Versuche mit Tierarzneimitteln müssen nach den dafür geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Regeln der Good Clinical Practice (GCP) vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden.

### **53 Vertragliche Regelung**

- 531 Die finanzielle Unterstützung klinischer Versuche durch Veterinärpharmaunternehmen ist vertraglich und schriftlich zu regeln. Solche Verträge müssen von dem oder den Veterinärpharmaunternehmen die den klinischen Versuch als Sponsoren finanzieren, der Fachperson, die den klinischen Versuch hauptverantwortlich durchführt (Prüfer), und der Institution (Universität, Fakultät oder Departement, Klinik, Stiftung, Forschungsorganisation u.a.), in oder mit welcher der klinische Versuch durchgeführt wird, rechtsgültig unterzeichnet werden.
- 532 Im Vertrag sind die den klinischen Versuch bestimmenden Parameter festzulegen, so namentlich:
- 532.1 der klinische Versuch, der Gegenstand des Vertrages ist;
- 532.2 das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bei der Durchführung und Finanzierung des klinischen Versuchs;
- 532.3 die Entschädigung des verantwortlichen Prüfers, die der erbrachten Leistung angemessen sein soll;
- 532.4 der Zugang des verantwortlichen Prüfers zu allen für die Durchführung des klinischen Versuchs und zum Schutz der beteiligten Versuchstiere relevanten Daten sowie zu allen Daten, die im Rahmen des Versuchs erhoben werden;
- 532.5 das Recht, die Versuchsergebnisse innert nützlicher Frist in einem Medium zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen, das für solche Publikationen üblich ist und den Fachpersonen mit vernünftigem Aufwand zugänglich ist.
- 533 Die Abgeltungen für klinische Versuche, die im Rahmen von Institutionen durchgeführt werden, müssen auf ein Konto der Institution, bei welcher der klinische Versuch durchgeführt wird, überwiesen werden. Das Konto muss von einer neutralen Stelle revidiert werden.

### **54 Unabhängigkeit der Prüfer**

Veterinärpharmaunternehmen, die klinische Versuche mit Tierarzneimitteln sponsern, achten darauf, dass der verantwortliche Prüfer und seine Mitarbeiter den Versuch unabhängig von den Interessen des Sponsor-Veterinärpharmaunternehmens durchführen sowie kein finanzielles Interesse an den Versuchsergebnissen haben.

## **55 Unabhängigkeit von Forschungsprojekten und Produkteinkauf**

- 551 Veterinärpharmaunternehmen, die klinische Versuche mit Tierarzneimitteln sponsern, dürfen deren Durchführung weder direkt noch indirekt von einem Einkauf der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Tierarzneimittel oder anderen Produkte für den therapeutischen Bedarf der Institution, bei der der Versuch durchgeführt werden soll, noch von den Einkaufskonditionen dafür abhängig machen.
- 552 Ebenso dürfen Veterinärpharmaunternehmen nicht auf Begehren von Institutionen eingehen, den Einkauf von Produkten des Veterinärpharmaunternehmens oder die Einkaufskonditionen direkt oder indirekt von der Durchführung klinischer Versuche bei ihnen abhängig zu machen.

## **56 Veröffentlichung**

- 561 Die Ergebnisse klinischer Versuche sind unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen grundsätzlich zu veröffentlichen. Dabei ist die Relevanz der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Bedeutung einer Krankheit sowie des klinischen und finanziellen Aufwands der untersuchten Massnahme zu bewerten. In der Veröffentlichung ist auf die Tatsache der Unterstützung und die sie gewährenden Veterinärpharmaunternehmen hinzuweisen.
- 562 In der Publikation der Ergebnisse eines klinischen Versuchs ist in einer Anmerkung oder Fussnote deutlich erkennbar zu machen, wer Sponsor des Versuchs war. Bei der Vorstellung von Versuchsergebnissen an Vorträgen, Kongressen und dergleichen ist deutlich auf diese Tatsache hinzuweisen; ebenso sind allfällige finanzielle Interessen der Autoren offenzulegen.
- 563 Die Interpretation der Ergebnisse eines klinischen Versuchs muss von den Interessen des Sponsors unabhängig sein.

## **57 Nicht-interventionelle Studien mit zugelassenen Arzneimitteln**

- 571 Als nicht-interventionelle Studien mit zugelassenen Tierarzneimitteln gelten solche, die nicht unter das staatliche Recht für die Forschung am Tier fallen (z.B. Praxiserfahrungsberichte) und folgende Merkmale aufweisen:
- 571.1 Ein zugelassenes Tierarzneimittel wird von den an der Studie beteiligten Fachpersonen in der üblichen, mit der aktuell gültigen Fachinformation übereinstimmenden Weise verschrieben, abgegeben oder angewendet.
- 571.2 Der Einschluss bestimmter Tiere in eine solche Studie wird nicht im Voraus durch ein Untersuchungsprotokoll bestimmt und die Verschreibung, Abgabe oder Anwendung des Tierarzneimittels ist vom Entscheid, ein Tier in die Untersuchung einzuschliessen, klar getrennt.
- 571.3 Bei den Tieren werden keine zusätzlichen Diagnose- oder Überwachungsmassnahmen vorgesehen; für die Analyse der gesammelten Daten werden epidemiologische Methoden angewendet.
- 572 Für prospektiv ausgerichtete, nicht-interventionelle Studien unter Beizug einzelner oder von Gruppen von Fachpersonen, mit denen speziell für die Untersuchung Tierdaten gesammelt werden, gelten die Vorschriften des entsprechenden schweizerischen staatlichen Rechts.
- 573 Die Veterinärpharmaunternehmen stellen den interessierten Fachpersonen auf Anfrage eine Zusammenfassung der Studienergebnisse in geeigneter Form zur Verfügung.

- 574 Die Pharmaberater des Veterinärpharmaunternehmens dürfen nur unter Aufsicht des wissenschaftlichen Dienstes des Veterinärpharmaunternehmens und in administrativer Hinsicht an nicht-interventionellen Studien mitwirken. Ihre Mitwirkung darf nicht mit der Promotion für Tierarzneimittel verbunden sein.
- 575 Die Veterinärpharmaunternehmen beachten auch bei allen andern Studien/Untersuchungen, einschliesslich epidemiologischer und anderer retrospektiver Untersuchungen, die Ziffern 572–574.

## **6 Pflichten der Veterinärpharmaunternehmen beim Vollzug dieses Kodex**

### **61 Personal der Veterinärpharmaunternehmen**

- 611 Die Veterinärpharmaunternehmen stellen sicher, dass ihr Personal, das für die Vorbereitung, Kontrolle und Freigabe sowie für die Durchführung der in diesem Kodex geregelten Tätigkeiten zuständig ist, mit diesem Kodex sowie mit den im Zusammenhang mit diesem Kodex anwendbaren Bestimmungen schweizerischen Rechts vertraut ist und diese Regeln einhält.
- 612 Die Veterinärpharmaunternehmen stellen namentlich sicher, dass die Aussendienstmitarbeiter ihre Aufgabe verantwortungsvoll und ethisch korrekt entsprechend erfüllen. Sie müssen angemessen ausgebildet sein und über hinreichende Kenntnisse dieses Kodex verfügen, um korrekt über die Tierarzneimittel ihres Veterinärpharmaunternehmens informieren zu können.
- 613 Die Veterinärpharmaunternehmen stellen sicher, dass ihre Aussendienstmitarbeiter diesen Anforderungen laufend genügen und entsprechend fortgebildet werden.
- 614 Die Aussendienstmitarbeiter sind verpflichtet, ihrem Veterinärpharmaunternehmen fortwährend jegliche fachliche Information zu übermitteln, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, insbesondere Berichte über unerwünschte Tierarzneimittelwirkungen.
- 615 Die Art der Entschädigung darf die Aussendienstmitarbeiter nicht dazu verleiten, ihrerseits die Fachpersonen zu unkorrekter Arzneimittelverschreibung oder -abgabe zu verleiten.

### **62 Verantwortliche Personen der Veterinärpharmaunternehmen**

- 621 Die Veterinärpharmaunternehmen stellen sicher, dass die in diesem Kodex geregelten Tätigkeiten vor ihrer praktischen Umsetzung durch eine dafür bestimmte, im Veterinärpharmaunternehmen tätige oder von diesem beauftragte fachkundige Person (verantwortliche Person) freigegeben werden.
- 622 Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Beteiligung des Veterinärpharmaunternehmens an Veranstaltungen mit internationaler Teilnehmerschaft, bei denen dieser Kodex und die entsprechend anwendbaren ausländischen Kodizes einzuhalten sind.
- 623 Die Veterinärpharmaunternehmen können diese Verantwortung, gegliedert nach den Themenbereichen gemäss den Ziffern 2 bis 4, verschiedenen Personen übertragen. Die verantwortliche(n) Person(en) trifft bzw. treffen ihre Entscheide unabhängig, so namentlich von den Marketing- und Verkaufsinteressen des Veterinärpharmaunternehmens.
- 624 Die Veterinärpharmaunternehmen geben diese Person(en) dem VetPK-Sekretariat bekannt.

### **63 Dokumentation des VetPK-Sekretariats mit Belegexemplaren**

- 631 Die Veterinärpharmaunternehmen übermitteln dem VetPK-Sekretariat von Fachwerbung oder Information über ihre Tierarzneimittel, die sie an Fachpersonen richten, so rasch als möglich ein

vollständiges Belegexemplar. Gleiches gilt für Aussendungen und Informationen der Fachpersonen im Zusammenhang mit den Ziffern 2 und 3. Sie setzen das VetPK-Sekretariat zu diesem Zweck auf ihre Versandlisten.

632 Die Veterinärpharmaunternehmen übermitteln die Belegexemplare dem VetPK-Sekretariat in der Regel in elektronischer Form oder, falls nicht möglich, per Post.

#### **64 Versandlisten**

Die Veterinärpharmaunternehmen halten ihre Versandlisten auf dem neuesten Stand. Verlangen Fachpersonen, dass ihre Adresse von einer solchen Versandliste zu streichen sei, so muss diesem Begehren entsprochen werden.

## **7 Aufsicht über die Einhaltung dieses Kodex**

### **71 VetPK-Sekretariat**

711 scienceindustries beauftragt eine geeignete, von den Veterinärpharmaunternehmen unabhängige, fachlich geeignete Person mit der Führung des VetPK-Sekretariats. Es stellt dessen Stellvertretung durch eine Person mit vergleichbarer Qualifikation sicher.

712 Das VetPK-Sekretariat ist der Geschäftsstelle von scienceindustries administrativ angegliedert.

713 Das VetPK-Sekretariat sorgt für die objektive und unvoreingenommene Aufsicht über die von den Veterinärpharmaunternehmen durchgeführten oder veranlassten, in diesem Kodex geregelten Tätigkeiten und Verhaltensweisen sowie ihrer Pflichten gemäss Ziffer 6.

714 Das VetPK-Sekretariat sorgt namentlich dafür:

714.1 dass Veterinärpharmaunternehmen, die sich nachweislich kodexwidrig verhalten haben, das entsprechende Verhalten einstellen oder korrigieren oder, falls dies aufgrund der konkreten Umstände nicht möglich ist, darauf achten, das kodexwidrige Verhalten in Zukunft zu unterlassen;

714.2 dass Meinungsverschiedenheiten unter den an einem Verfahren Beteiligten im Rahmen einer Mediation einvernehmlich beigelegt werden.

715 Das VetPK-Sekretariat erledigt die mit der Aufsichtstätigkeit verbundenen administrativen Angelegenheiten, unterstützt durch die Geschäftsstelle von scienceindustries.

716 Es informiert die Veterinärpharmaunternehmen periodisch über Vollzugsentscheide (ohne Nennung von Pharmaunternehmen oder bestimmter Arzneimittel) sowie über Erfahrungen aus der Vollzugspraxis, die von allgemeinem Interesse sind.

717 Es veröffentlicht einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.

718 scienceindustries stellt der beauftragten Person die erforderliche Sekretariats-Infrastruktur zur Verfügung.

719 Die Veterinärpharmaunternehmen, die den VetPK unterzeichnet haben, beteiligen sich jährlich anteilmässig am Aufwand, der beim VetPK-Sekretariat anfällt. Die scienceindustries-Geschäftsstelle regelt unter Anhörung der Unterzeichnerunternehmen die Einzelheiten der Kostenteilung. Unterzeichnerunternehmen, die nicht Mitglied von scienceindustries sind, sind verpflichtet, zur Entgeltung der Aufwendungen der Geschäftsstelle einen angemessenen höheren Sockelbeitrag zu entrichten, der von der Geschäftsstelle festgesetzt wird.

**72 Verfahren im Zusammenhang mit Verstössen gegen den VetPK**

- 721 Das VetPK-Sekretariat untersucht von sich aus oder auf Anzeige hin vermutetes kodexwidriges Verhalten.
- 722 Jedermann kann dem VetPK-Sekretariat Tatsachen anzeigen, die als kodexwidriges Verhalten vermutet werden.
- 723 Das VetPK-Sekretariat tritt auf Anzeigen ein, wenn sie schriftlich eingereicht werden und mit einer Begründung versehen sind. Bei Bedarf fordert es die anzeigende Person auf, ihre Begründung zu ergänzen oder zu dokumentieren, und setzt ihr dafür eine angemessene Frist.
- 724 Auf anonyme oder offensichtlich unbegründete Anzeigen tritt das VetPK-Sekretariat nicht ein.
- 725 Zur Abklärung von Anzeigen kann das VetPK-Sekretariat von den betroffenen Pharmaunternehmen Unterlagen einfordern und setzt ihnen dafür eine angemessene Frist; es kann ausserdem deren Mitarbeiter oder Beauftragte befragen.

**73 Verfahren des VetPK-Sekretariats**

- 731 Eröffnet das VetPK-Sekretariat ein Verfahren von sich aus, so bringt es dem betroffenen Veterinärpharmaunternehmen das festgestellte kodexwidrige Verhalten schriftlich und mit einer Begründung versehen zur Kenntnis.
- 732 Wird dem VetPK-Sekretariat ein vermutetes kodexwidriges Verhalten angezeigt, so bringt es dem betroffenen Veterinärpharmaunternehmen so rasch als möglich eine vollständige Kopie der Anzeige zur Kenntnis.
- 733 Das VetPK-Sekretariat gibt dem betroffenen Veterinärpharmaunternehmen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und setzt ihm dafür eine angemessene Frist.
- 734 Lässt sich das Verfahren nicht einvernehmlich beilegen, so kann das VetPK-Sekretariat die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung einberufen.
- 735 Das VetPK-Sekretariat hält das Ergebnis der Verhandlung samt einer Zusammenfassung der Begründung zuhanden der Beteiligten schriftlich fest.
- 736 Anerkennt das betroffene Veterinärpharmaunternehmen das kodexwidrige Verhalten als gegeben, so stellt es dieses ein und bestätigt dies dem VetPK-Sekretariat schriftlich.
- 737 Das VetPK-Sekretariat setzt dem Veterinärpharmaunternehmen für die zu treffende Massnahme und deren schriftliche Bestätigung je eine der Schwere des kodexwidrigen Verhaltens angemessene Frist.

**74 Schwerwiegendes kodexwidriges Verhalten**

- 741 Erachtet das VetPK-Sekretariat ein kodexwidriges Verhalten als offensichtlich gegeben und schwerwiegend, so fordert es das betroffene Veterinärpharmaunternehmen so rasch als möglich schriftlich auf, das kodexwidrige Verhalten einzustellen sowie zu gewährleisten, dass kodexwidriges Verhalten in Zukunft unterbleibt. Es setzt dem betroffenen Veterinärpharmaunternehmen für die zu treffende Massnahme und deren schriftliche Bestätigung je eine kurze Frist.
- 742 Macht das betroffene Veterinärpharmaunternehmen innerhalb der gesetzten Frist glaubhaft, es sei kein oder kein schwerwiegendes kodexwidriges Verhalten gegeben, so beurteilt das VetPK-Sekretariat die Angelegenheit gegebenenfalls neu.

**75 Vorgehen bei ungelösten Fällen**

751 Folgt das betroffene Veterinärpharmaunternehmen der Anordnung des VetPK-Sekretariats innerhalb der gesetzten Frist nicht oder weigert es sich, dieser zu folgen, oder hält es sich nicht an seine Bestätigung gemäss Ziffer 736 oder 741, so kann das VetPK-Sekretariat die Angelegenheit, nach vorgängiger erfolgloser Androhung, der zuständigen staatlichen Behörde zur Beurteilung überweisen.

752 Zugleich informiert das VetPK-Sekretariat das Veterinärpharmaunternehmen oder die Person, das bzw. die das kodexwidrige Verhalten dem VetPK-Sekretariat angezeigt hat, schriftlich darüber.

## **76 Verfahrensdauer**

761 Das Verfahren gemäss diesem Kodex soll innerhalb möglichst kurzer Fristen durchgeführt werden. Es soll nicht länger als einen Monat dauern.

762 In begründeten Fällen kann das VetPK-Sekretariat die Verfahrensdauer angemessen verlängern.

763 Die Verfahrensdauer beginnt mit dem Datum des Eingangs einer Anzeige beim VetPK-Sekretariat bzw. mit dem Datum der Eröffnung eines Verfahrens durch das Kodex-Sekretariat.

764 Die Verfahrensdauer endet mit dem Datum des Eingangs der fristgerechten Bestätigung des betroffenen Veterinärpharmaunternehmens, der Aufforderung des VetPK-Sekretariats bzw. dem vom VetPK-Sekretariat protokollierten Ergebnis der einvernehmlichen Beilegung des Verfahrens zu folgen und der fristgerechten Einstellung des kodexwidrigen Verhaltens sowie der Gewährleistung, dass kodexwidriges Verhalten in Zukunft unterbleibt.

765 Ist eine Einstellung des kodexwidrigen Verhaltens aufgrund der konkreten Umstände nicht möglich, so gewährleistet das Veterinärpharmaunternehmen dem VetPK-Sekretariat schriftlich, dass kodexwidriges Verhalten in Zukunft unterbleibt.

766 Das VetPK-Sekretariat und die am Verfahren Beteiligten tragen alles dazu bei, damit das Verfahren rasch abgeschlossen werden kann.

767 Kann das Verfahren nicht innerhalb der Verfahrensdauer abgeschlossen werden, so gilt der Fall als ungelöst (Ziffer 75).

## **77 Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gericht**

771 Rufen Veterinärpharmaunternehmen wegen eines Verhaltens, das sie als in den Geltungsbereich dieses Kodex fallend oder in diesem Zusammenhang als Verletzung staatlichen Rechts vermuten, eine staatliche Behörde oder ein Gericht an, so führt das VetPK-Sekretariat ein allenfalls bereits eingeleitetes Verfahren solange weiter, als keines der beteiligten Veterinärpharmaunternehmen dessen Beendigung verlangt.

772 Das VetPK-Sekretariat enthält sich jeglicher Mitwirkung bei Verfahren, die Pharmaunternehmen bei einer staatlichen Behörde oder einem Gericht anhängig machen.

773 scienceindustries und Swissmedic verständigen sich in einer schriftlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Überwachung insbesondere der Fachwerbung, soweit diese sowohl von diesem Kodex als auch vom schweizerischen Heilmittelrecht geregelt ist.

## **78 Konsultative Tätigkeit des VetPK-Sekretariats**

781 Um seine Unbefangenheit bei der Beurteilung von Anzeigen wegen vermuteten kodexwidrigen Verhaltens zu wahren, beurteilt das VetPK-Sekretariat keine in diesem Kodex geregelten Verhaltensweisen, Dokumente oder Publikationen vor ihrer Umsetzung bzw. Verbreitung durch die Veterinärpharmaunternehmen.

- 782 Es erteilt auf Anfrage Auskunft über die Auslegung von Bestimmungen dieses Kodex, ohne sich dabei auf die Übereinstimmung bestimmter Aussagen in Dokumenten oder Publikationen eines Veterinärpharmaunternehmens festzulegen.

## **8 VetPK-Kommission**

### **81 Bildung und Zusammensetzung**

- 811 Die Geschäftsstelle von scienceindustries bestellt eine Kommission, die das VetPK-Sekretariat berät (VetPK-Kommission).
- 812 Die VetPK-Kommission besteht aus maximal 10 Fachleuten, die im Geltungsbereich dieses Kodex aus verschiedener Sicht (vor allem Veterinärmedizin, Veterinärpharmazie, Marketing, Werbung und Recht) sachverständig und erfahren sind.
- 813 Ein Mitglied der Geschäftsstelle von scienceindustries führt den Vorsitz der VetPK-Kommission. Die Geschäftsstelle von scienceindustries besorgt die administrativen Belange der VetPK-Kommission.

### **82 Tätigkeit**

- 821 Der Vorsitzende beruft die VetPK-Kommission mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein.
- 822 Die VetPK-Kommission berät das VetPK-Sekretariat aufgrund dessen Jahresberichtes und weiterer Berichte aus seiner Vollzugstätigkeit.

## **9 Schlussbestimmungen**

### **91 Änderungen**

- 911 Erfährt das schweizerische staatliche Recht Änderungen, die sich auf diesen Kodex unmittelbar auswirken, so passt scienceindustries den VetPK entsprechend an.
- 912 Vor der Inkraftsetzung solcher Änderungen hört scienceindustries die Unternehmen an, welche die Erklärung zur Einhaltung des VetPK unterzeichnet haben.
- 913 scienceindustries bestimmt das Datum des Inkrafttretens solcher Änderungen. Sie kann dafür eine angemessene Übergangsbestimmung vorsehen.

### **92 Inkrafttreten und Ersatz bisherigen Rechts**

- 921 Der VetPK ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 922 Die Änderungen vom 19. Mai 2011 sind am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.
- 923 Die Änderungen vom 13. November 2014 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 924 Die Änderungen vom 12. November 2020 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **93 Liste der verpflichteten Veterinärpharmaunternehmen**

scienceindustries veröffentlicht eine Liste der Veterinärpharmaunternehmen, die sich durch Unterzeichnung der Erklärung zur Einhaltung dieses Kodex (Anhang) verpflichtet haben.



**Anhang**

**Verhaltenskodex der veterinär-pharmazeutischen Industrie in der Schweiz (VetPK)**

**vom 11. Oktober 2004, letztmals revidiert 12. November 2020**

**Erklärung**

Das nachstehend genannte Veterinärpharmaunternehmen erklärt hiermit unabhängig von einer Mitgliedschaft bei scienceindustries, sich an die Regeln dieses Kodex zu halten und die Anordnungen des VetPK-Sekretariats anzuerkennen.

Name des Veterinärpharmaunternehmens:

Adresse:

Datum:

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift(en):

Geschäftsführer:

Verantwortliche Person(en) (Ziffer 62 des VetPK):